

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Eid. Arbeitsinspektion  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Bern, 7. Mai 2014 // TT

## **Anhörung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)**

### **Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung betreffend die Änderungen im Zusammenhang mit der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) und äussern uns innert der Ihrerseits verdankenswerterweise bis 7.5.2014 erstreckten Frist wie folgt.

**Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) unterstützt die Senkung des Alters von 16 auf 15 Jahre für gefährliche Arbeiten Jugendlicher in der beruflichen Grundbildung, lehnt aber zusätzliche administrative Belastungen der Firmen und der Organisationen der Arbeitswelt ab:**

#### **a) Senkung des Alters von 16 auf 15 für gefährliche Arbeiten Jugendlicher**

Gemäss heutigem Arbeitsgesetz kann zum Schutz von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten auf verordnungsstufe untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Grundlage für dieses Verbot ist das ILO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, welches die Schweiz 1999 ratifiziert hat.

Es ist heute in der Folge verboten, Jugendliche für gefährliche Arbeiten einzusetzen. Als gefährliche Arbeiten gelten hierbei alle Tätigkeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 16 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung unentbehrlich ist. Nach heutigem Regelungsstand

können demnach Jugendliche, welche unter 16 Jahren eine Berufsbildung beginnen, keine gefährlichen Arbeiten verrichten – was das zeitgerechte Erreichen definierter Bildungsziele grundlegend in Frage stellen kann.

Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches unter anderem die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert, wird der Übertritt in die Berufsbildung in den nächsten Jahren voraussichtlich in einer Alters-Bandbreite von 15 und 16 Jahren zu liegen kommen, damit werden vermehrt unter 16-jährige ihre Berufsbildung aufnehmen. Eine Senkung der Altersgrenze für gefährliche Arbeiten von heute 16 auf 15 Jahren macht in der Folge Sinn, ansonsten diese Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildung massgebend limitiert würden, indem diese nicht ohne zeitliche Verzögerung alles erlernen können, was zum gewählten Beruf dazugehört.

**b) Keine neuen administrativen Belastungen (Änderungen gemäss Art. 4 Abs. 4, 5 und 6 ArGV 5)**

Der AGVS teilt hinsichtlich der in den Vernehmlassungsunterlagen in Aussicht gestellten administrativen Mehrbelastung der Betriebe im Zusammenhang mit der Alterssenkung die klare Meinung des SGV sowie insbesondere des RVS Reifen-Verband der Schweiz. Mit Letztgenanntem sowie weiteren Partnern bietet der AGVS seit dem Jahre 2000 einer durch die EKAS (eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) genehmigten Branchenlösung im Hinblick auf die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten an, die «BAZ», Branchenlösung Arbeitssicherheit des Auto- und Zweiradgewerbes.

Der AGVS verweist in der Folge auf die nachfolgenden Ausführungen des RVS:

In der aktuellen Lösung liegt die Verantwortung für die Ausbildung, die Anleitung sowie die Überwachung der Lernenden im Zusammenhang mit der Ausführung von gefährlichen Arbeiten ausschliesslich bei den Betrieben. Dies führt zu einer spezifischen Begleitung gestützt auf die individuell (erhöhten) Unfallgefahren in den jeweiligen Betrieben. Diese massgeschneiderte Lösung soll nun offenbar durch umfangreiche begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Bildungserlassen ergänzt werden. Der zwingende Beizug einer Spezialistin / eines Spezialisten der Arbeitssicherheit, die Validierung der von der Oda definierten begleitenden Massnahmen sowie die allfällige Überarbeitung derselben zeigen, mit welchem zusätzlichem Aufwand zu rechnen sein wird. Entscheidend wird jedoch nicht das auf dem Papier Festgehaltene sein, sondern das gelebte Verhalten in den Betrieben. Somit haben die Ausbildung, Anleitung und Überwachung in den Betrieben weiterhin die entscheidende Bedeutung und nicht die im Rahmen der Revision zusätzlich verlangten Konzepte und Abklärungen.

Auch die verlangte Bildungsbewilligung der kantonalen Behörde zur Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten stellt ein zusätzlicher administrativer Aufwand dar, der keineswegs sicherstellt, dass die gelebte Arbeitssicherheit in den Betrieben verbessert wird. Die zusätzlichen Abklärungen stellen lediglich Momentaufnahmen dar, deren Nachhaltigkeit nicht gegeben ist. Die effektive Einhaltung und Umsetzung der vom SBFI zu genehmigenden begleitenden Massnahmen können nicht im Rahmen einer Bildungsbewilligung erfolgen. Die

Wirksamkeit der Arbeitssicherheit entscheidet sich nicht anhand von Checklisten sondern muss täglich im Betrieb und in der Ausbildung umgesetzt werden. Die mit dem vorliegenden formalistischen Ansatz gewählte Lösung spiegelt somit eine Scheinsicherheit vor.

Die EKAS-Vorgaben für die Arbeitssicherheit in den Betrieben reichen völlig aus, um auch den Risiken für die Jugendlichen Rechnung zu tragen. Wir erachten es als wesentlich zielführender und effizienter, die Energie in die Kontrolle der Umsetzung dieser Vorgaben durch die kantonalen Arbeitsinspektoren einzusetzen. Bis dato ist diese aus unserer Sicht ungenügend, was dazu führt, dass die Akzeptanz bei den Betrieben, die (mit grossem Aufwand) die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen umsetzen zunehmend am schwinden ist.

Zurecht wird im erläuternden Bericht auf Seite 8 darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Massnahmen, wie die angemessene Begleitung und Betreuung von Lernenden bei der Ausübung von gefährlichen Arbeiten nur beschränkt durch Überprüfungen und Kontrollen sichergestellt werden kann.

Schliesslich sind wir der Ansicht, dass nicht dauernd von reiferen Jugendlichen die Rede sein kann, die früher in der Lage sind, ins Arbeitsleben einzutreten und andererseits deren Schutzbedürfnis stetig erhöht wird.

**Der AGVS erachtet deshalb die vorgeschlagenen begleitenden Massnahmen und zusätzlichen Bewilligungsverfahren als überflüssig und beantragt deren ersatzlose Streichung.**

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Olivier Maeder  
Mitglied der Geschäftsleitung